



Benutzungsbedingungen

für die kommunalen Schulkindbetreuungsangebote

1. Ergänzende Angebote, Trägerschaft

(1) Für Grundschüler*Innen in Bruchsal wird eine Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ von 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und von Unterrichtsende bis 14.00 Uhr angeboten. Für Ganztagesgrundschüler*Innen gibt es ergänzende Betreuungsangebote von 6.30 Uhr bis Unterrichtsbeginn und von Unterrichtsende bis 17.00 Uhr. Eine Ferienbetreuung findet in der Regel in allen Ferien, außer den Weihnachtsferien und den ersten drei Wochen der Sommerferien, von 6.30 Uhr – 17.00 Uhr statt.

(2) Träger dieses Betreuungsangebotes ist:

Stadt Bruchsal, Amt für Bildung und Sport, Campus 1, 76646 Bruchsal (nachfolgend Stadt)

2. Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler*Innen sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Grundschulkindern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Im Rahmen der Nachmittagsbetreuung an der Konrad-Adenauer-Schule bearbeiten die Kinder auch ihre Hausaufgaben unter Aufsicht. Die Überprüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit obliegt den Sorgeberechtigten.

3. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

(1) Die Aufnahme der Kinder in die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ sowie in die ergänzende Betreuung zum Ganztagesbetrieb erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den schriftlichen Aufnahmeantrag der Sorgeberechtigten und die Aufnahmebestätigung der Stadt Bruchsal in Form einer Rechnung begründet.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) In eine Betreuungsgruppe werden Schüler*Innen aufgenommen, die die Grundschule besuchen, an der die Betreuung eingerichtet ist. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Die Platzvergabe erfolgt grundsätzlich nach der Reihe des Eingangs der Anmeldung beim Amt für Bildung und Sport der Stadt Bruchsal. Die Bearbeitung kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Bei unvollständigen Unterlagen muss anderen, auch zeitlich nachfolgenden Anträgen, Vorrang gewährt werden. Sollte die Nachfrage größer sein als das Angebot an Betreuungsplätzen, wird eine Warteliste erstellt. Die Schüler*Innen werden jeweils zum Monatsbeginn aufgenommen. Eine Anmeldung für die Betreuung ist frühestens mit der Schulanmeldung möglich. Eine erneute Anmeldung zu Beginn eines jeden Schuljahres ist nicht erforderlich.

(4) Der Betreuungsvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende beendet werden. Die Kündigung muss schriftlich beim Amt für Bildung und Sport

durch die Sorgeberechtigten erfolgen und ist auch dann erforderlich, wenn das Kind an eine andere Schule wechselt bzw. aus der Grundschule ausscheidet. Eine Abmeldung in der Schule ersetzt nicht die Abmeldung beim Kommunalen Betreuungsangebot.

- (5) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger des Angebotes außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate oder drei Monate insgesamt.
 - Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen oder Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuung übersteigen oder eine Gefährdung für andere Kinder darstellen.
 - Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Sorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.
- (6) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

4. Betreuungszeit und Entgelte

- (1) Als Gegenleistung für den Besuch der Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“, für die ergänzenden Angebote zum Ganztagesbetrieb sowie für die Nachmittagsbetreuung mit Schwerpunkt Hausaufgaben an der Konrad-Adenauer-Schule wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt geschuldet. Dieses richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelung und wird für 11 Monate erhoben. Der Monat August ist entgeltfrei. Dies gilt für alle ganzjährigen Angebote. Das Entgelt für die Ferienbetreuung wird wochenweise erhoben.
- (2) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind ohne Kürzung bis zum 15. jeden Monats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Kindes.
- (3) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Die Sorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Kosten des Kommunalen Betreuungsangebotes können ggf. als Kinderbetreuungskosten im Sinne von § 9c EStG bei der Steuererklärung geltend gemacht werden. Als Nachweis dient der Kontoauszug. Eine Bescheinigung über die geleisteten Beträge kann nicht ausgestellt werden.
- (5) Das Betreuungsangebot wird ab dem Zeitpunkt der Vorlage eines gültigen Bescheides durch die Sorgeberechtigten kostenlos gewährt bei Bezug von
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII
 - Arbeitslosengeld II (ALG II) oder Sozialgeld.Eine rückwirkende Kostenbefreiung ist nicht möglich. Nach Ablauf der Gültigkeit muss unaufgefordert ein neuer Bescheid vorgelegt werden, wenn die Entgeltbefreiung weiter beantragt wird. Ansonsten wird nach Ablauf des Bescheides der Beitrag in voller Höhe in Rechnung gestellt.
- (6) Die Ferienbetreuung findet in allen Ferien mit Ausnahme der ersten drei Wochen der Sommerferien sowie der Winterferien statt. Die Ferienbetreuung findet zentral an einer Schule und grundsätzlich erst ab einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern statt.

Betreuungsbaustein im Rahmen der Verlässlichen Grundschule für Halbtagschüler/-innen:

Baustein Kernzeit an Schultagen:

Betreuungszeit	1. Kind monatlich	2. Kind monatlich	weitere Kinder
-7:00 bis 14:00 Uhr	50,- €	25,- €	kostenfrei

Ergänzende Betreuungsbausteine für Ganztagschüler/-innen:

Baustein - Ganztag früh:

Betreuungszeit	1. Kind monatlich	2. Kind monatlich	weitere Kinder
-6:30 bis Unterrichtsbeginn Freitag bis Unterrichtsende wie Mo-Do	35,- €	17,50 €	kostenfrei

- zzgl. Kosten für Verpflegung (derzeit 3,90 € / Tag, Stand: Juni 2021)

Baustein – Ganztag spät:

Betreuungszeit	1. Kind monatlich	2. Kind monatlich	weitere Kinder
Montag - Freitag Unterrichtsende bis 17:00 Uhr	35,- €	17,50 €	kostenfrei

- zzgl. Kosten für Verpflegung (derzeit 3,90 € / Tag, Stand Juni 2021)

Baustein – Ganztag plus:

Betreuungszeit	1. Kind monatlich	2. Kind monatlich	weitere Kinder
-6:30 bis Unterrichtsbeginn -Unterrichtsende bis 17:00 Uhr (inkl. Freitag)	58,- €	29,- €	kostenfrei

- zzgl. Kosten für Verpflegung (derzeit 3,90 € / Tag, Stand Juni 2021)

Ferienbetreuung für Bruchsaler Grundschüler/-innen buchbar:

Baustein - Ferien

Zeitraum	wochenweise buchbar		
	1. Kind	2. Kind	weitere Kinder
6:30 bis 17:00	100,- € / 5-Tag-Woche	50,- € / 5-Tag-Woche	Kostenfrei *

- Betreuung in 9 Ferienwochen (max.26 Schließtage)

* Kosten für Mittagessen und Ausflugskosten werden berechnet

Baustein

– Nachmittagsbetreuung mit Schwerpunkt Hausaufgaben an der Konrad-Adenauer-Schule

Betreuungszeit	Elternentgelt monatlich		
	1. Kind	2. Kind	weitere Kinder
Montag bis Freitag von 14:00 Uhr bis 15:50 Uhr	25,- €	12,50 €	Kostenfrei

Die Ermäßigung bei den jeweiligen Bausteinen gilt für gleichzeitig in einem Baustein angemeldete Kinder einer Familie.

5. Regelungen im Krankheitsfall

(1) Erkrankung des Kindes

Der Besuch der Betreuungseinrichtungen setzt die Gesundheit des Kindes voraus. Um Ansteckungen zu vermeiden, haben die Sorgeberechtigten sicherzustellen, dass ihr Kind die Betreuungseinrichtung mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere Erkältungskrankheiten, Fieber, Erbrechen, Durchfall, Läusebefall bis zur vollständigen Genesung nicht besucht. Dies gilt auch für Krankheiten, die nach einer Fernreise auftreten können sowie für unbekannte Hautausschläge. Bei schwereren Erkrankungen, Erkrankungen nach Satz 3 sowie auf Verlangen ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Sofern bei einem Kind Allergien, insbesondere Lebensmittelallergien, bestehen, die einen lebensbedrohlichen Gesundheitszustand hervorrufen können, müssen diese vor Aufnahme des Kindes in der Betreuung schriftlich angezeigt werden. Ein Merkblatt mit Informationen zum Infektionsschutzgesetz kann auf der Homepage der Stadt Bruchsal unter dem Suchbegriff „Betreuungsangebote“ eingesehen werden.

(2) Abholung während der Betreuung

Tritt bei einem Kind während der Betreuungszeit eine Erkrankung auf, muss es – nach Aufforderung durch die Betreuungskräfte – von den Sorgeberechtigten umgehend abgeholt werden. Die Sorgeberechtigten haben hierfür eine durchgehende telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

(3) Medikamentengabe

Bei einer vorübergehenden Erkrankung werden durch die Betreuungskräfte grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Eine ärztliche verordnete Medikamentengabe bei chronischen Erkrankungen im Notfall oder wenn das Kind dazu nicht in der Lage ist, muss mit den Betreuungskräften besprochen werden. Hierzu muss von den Sorgeberechtigten eine schriftliche Verordnung des Arztes vorgelegt werden.

6. Aufsicht, Haftung

(1) Während der Betreuungszeiten (einschließlich Ferienbetreuung) sind die Betreuungskräfte für die Kinder ihrer Gruppen verantwortlich.

(2) Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter der Aufsichtsbedürftigen und den Besonderheiten des örtlichen Umfeldes, dem Ausmaß der drohenden Gefahren, der Vorhersehbarkeit des schädigenden Verhaltens sowie der Zumutbarkeit für den Aufsichtspflichtigen. Der konkrete Aufsichts Anlass bestimmt sich nach

zwei Faktoren, nämlich den individuellen Eigenschaften des Aufsichtsbedürftigen und der Schadensgeneigntheit des Umfeldes bzw. der Situation.

- (3) Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Hierfür haben sich die Kinder bei den Betreuungskräften anzumelden.

Die Aufsichtspflicht endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Sorge- bzw. Abholungsberechtigten. Sofern das Kind, nach entsprechender schriftlicher Angabe im Anmeldeformular, alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht unmittelbar nach Ende der zeitlich vereinbarten Betreuung nach Abmeldung an der Türe der Betreuungseinrichtung. Die Betreuungskräfte können für den Weg zur und von der Betreuungseinrichtung keine Verantwortung übernehmen. Die Aufsichtspflicht liegt hierfür bei den Sorgeberechtigten. Eine weitergehende Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Kinder, die nicht allein nach Hause gehen dürfen, sind pünktlich zu Ende der Betreuungszeit abzuholen. Sollte eine pünktliche Abholung nicht möglich sein, sind unverzüglich die Betreuungskräfte zu informieren. Aus organisatorischen Gründen können feste Abholzeiten eingeführt werden.

- (4) Für Schüler*Innen, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung trotz Einhaltung einer genügenden Aufsichtspflicht nach Absatz 2 entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (5) Die Schüler*Innen sind bei allen Betreuungsbausteinen gesetzlich bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Unfall versichert. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.
- (6) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler*Innen, die in die ergänzende Betreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen zu kennzeichnen.

7. Datenschutz

- (1) Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden alle erforderlichen personenbezogenen Daten während des Besuchs der Betreuungseinrichtung erfasst und gespeichert.
- (2) Die Anfertigung und Verwendung von Fotos richtet sich nach den Angaben im Anmeldeformular.

8. Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien sind in Fällen höherer Gewalt für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs einer Vertragspartei liegende unvorhersehbare Ereignis, durch das eine Vertragspartei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. In diesem Fall und bei unabweisbarem und unabwendbarem Personalmangel behält sich der Träger insbesondere

die zeitweise Schließung der Betreuungseinrichtung vor. Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien sind für diese Fälle ausgeschlossen.

- (2) Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Sorgeberechtigten wird diese Benutzungsbedingung als verbindlich anerkannt.

Diese Benutzungsbedingungen ersetzen zum 01.08.2021 die Benutzungsordnung vom 01.08.2016.